

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

204. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 11. März 2019

Nr. 11

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 68 Kirchen; „Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim, alle Kirchenkreis Paderborn, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe““, S. 89–90
- 69 Stiftungsaufsicht; Anerkennung der kirchlichen Stiftung „Stiftung Kolpinghaus Gütersloh“ mit Sitz in Gütersloh, S. 90
- 70 Kennzeichnung von Wanderwegen; Agrarhistorischer Rundwanderweg, Auf

Aussichtsreichen Höhen, Hammerbach Rundweg, Nieheimer Kunstpfad, Rund um den Wildberg, Wisentweg Ost, Wisentweg West, S. 90

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 71 Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019, S. 91–92
- 72 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 92
- 73 desgl., S. 92
- 74 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 92

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

68

Kirchen;

hier: „Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim, alle Kirchenkreis Paderborn, zu einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe““

Urkunde

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Brakel, die Evangelische Kirchengemeinde Lügde, die Evangelische Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und die Evangelische Kirchengemeinde Steinheim – alle Evangelischer Kirchenkreis Paderborn – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Lügde wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Brakel wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 4

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim.

§ 5

Die Urkunde tritt am 10. Juni 2019 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Februar 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 Dr. Hans-T. Conring

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 5. Februar 2019 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 10. Juni 2019 verfügte Errichtung einer neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelische Christus-Kirchengemeinde Emmer-Nethe“ durch Zusammenlegung der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel, der Evangelischen Kirchengemeinde Lügde, der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Steinheim, alle Kirchenkreis Paderborn, wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 27. Februar 2019
48.4-8011

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Schwerdtfeger

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 89–90

**69 Stiftungsaufsicht;
hier: Anerkennung der kirchlichen Stiftung „Stiftung
Kolpinghaus Gütersloh“ mit Sitz in Gütersloh**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 27. Februar 2019
21.15.21 04-612

Mit Anerkennungsurkunde vom 16. Februar 2019 habe ich die kirchliche Stiftung „Stiftung Kolpinghaus Gütersloh“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 90

**70 Kennzeichnung von Wanderwegen;
hier: Agrarhistorischer Rundwanderweg
Auf Aussichtsreichen Höhen
Hammerbach Rundweg
Nieheimer Kunstpfad
Rund um den Wildberg
Wisentweg Ost
Wisentweg West**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 5. März 2019
51.2.4-008/2019-004

Gemäß § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung der o.g. Wege folgende Markierungszeichen zu:



„Agrarhistorischer Rundwanderweg“, Rundwanderweg Bellersen, Länge 6,3 km



„Auf Aussichtsreichen Höhen“, Rundwanderweg Sandebeck, Länge 13,1 km



„Hammerbach Rundweg“, Rundwanderweg Scherfede, Länge 2,2 km



„Nieheimer Kunstpfad“, Rundwanderweg Nieheim, Länge 9,8 km



„Rund um den Wildberg“, Rundwanderweg Amelunxen-Blankenau-Wehrden, Länge 12,1 km



„Wisentweg Ost“, Rundwanderweg Hardehausen, Länge 4,3 km



„Wisentweg West“, Rundwanderweg Hardehausen, Länge 3,9 km“

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 90

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

71 **Zweckverband Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe;
hier: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019**

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 12. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9 759 014 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9 759 014 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10 044 137 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9 062 582 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	320 EUR
---	----------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	852 512 EUR
---	--------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	107 134 EUR
--	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200 000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird

wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage
Versorgungsumlage

0 EUR
481 251 EUR

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2019 erhoben.

§ 7

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung

§ 81 GO NRW

- Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
- Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlung für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 83 GO NRW

- Erhebliche über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn das Budget um mehr als 70 000 € überschritten wird. Beruht der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 100 000 € überschritten wird.
- Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf
 - kalkulatorische Kosten
 - durchlaufende Zahlungen und/oder
 - Abschlussbuchungen
 beziehen.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- Wird eine Bagatellgrenze von 1 000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

§ 85 GO NRW

- Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100 000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.

- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 9

Bei der Besetzung neuer Stellen hauptamtlicher Lehrkräfte können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), erforderliche Genehmigung zu den in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 12. Februar 2019 - Az.: 31.02.1.2-011/2019-002 erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des GkG NRW oder der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 20. Februar 2019

Der Verbandsvorsteher
Clausen
Oberbürgermeister

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 91-92

72 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 104 106 525, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27. Februar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 92

73 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 654 289, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 28. Februar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 92

74 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 255 025 169, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 12. November 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 27. Februar 2019

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2019, S. 92

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298